

Gastschulantrag für Grund- und Mittelschulen

Wichtige Hinweise für Eltern und Erziehungsberechtigte

Wann ist ein Gastschulantrag notwendig?

Für Grund- und Mittelschulen gibt es feste Sprengelschulen. Das bedeutet: Ihr Kind besucht grundsätzlich die Schule, die für seinen Wohnort (gewöhnlicher Aufenthalt) zuständig ist.

Aus zwingenden persönlichen Gründen kann ausnahmsweise der Besuch einer anderen Schule genehmigt werden. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen. **Wichtig:** Der Wunsch, eine bestimmte Schule zu besuchen, reicht allein für eine Genehmigung nicht aus. Entscheidend ist die besondere persönliche Situation Ihres Kindes und Ihrer Familie.

1. Antragsstellung

So stellen Sie den Antrag

- 1. Antrag erhalten:** Das Formular erhalten Sie im Sekretariat der Schule
- 2. Antrag vollständig ausfüllen:** Beschreiben Sie möglichst genau, warum Ihr Kind die gewünschte Gastschule besuchen soll. Hinweise finden Sie unter Punkt 3.
- 3. Nachweise beifügen:** Machen Sie Kopien und geben diese mit dem Antrag ab, die Ihre Begründung belegen.
- 4. Antrag bei der Schule abgeben**

So geht es weiter

- 5. Die Schulen nehmen Stellung:** Die beteiligten Schulen prüfen den Antrag und geben jeweils eine Stellungnahme ab.
- 6. Weiterleitung an die Stadt Ansbach:** Die Schulen geben den Antrag automatisch an die Schulverwaltung der Stadt Ansbach weiter. Sie müssen den Antrag nicht zusätzlich bei der Stadt einreichen.
- 7. Prüfung und Entscheidung:** Die Schulverwaltung der Stadt Ansbach prüft die Begründung und die Stellungnahmen. Anschließend erhalten Sie eine Entscheidung. Dieses Antwortschreiben, der Bescheid, ist kostenfrei.

Besonderheiten

Sie wohnen außerhalb Ansbachs in einer anderen Gemeinde: Dann leitet die Stadt Ansbach den Antrag an Ihre zuständige Gemeinde weiter. Sie bekommen dann den Bescheid von dieser Gemeinde.

Mittelschulen: Die Mittelschulen Friedrich-Güll-Schule, Luitpoldschule sowie Lehrberg sind zu einem Mittelschulverbund zusammengefasst. Hier entscheidet der Mittelschulverbund über den gestellten Gastschulantrag. Für die Antragsstellung ändert sich nichts. Geben Sie den Antrag wie oben beschrieben bei der Schule ab.

2. Bitte stellen Sie den Antrag frühzeitig

Ihr Kind kommt in die 1. Klasse? Melden Sie Ihr Kind zunächst bei der zuständigen Sprengelschule zur Schuleinschreibung im März an. Anschließend können Sie einen Gastschulantrag stellen.

Gastschulantrag für das kommende Schuljahr? Erst ab Ende Mai kann über Anträge für das kommende Schuljahr entschieden werden. Während der Ferien sind die Schulsekretariate nur eingeschränkt besetzt. Deswegen: Stellen Sie Ihren Antrag möglichst vor den Sommerferien, spätestens Anfang Juni. Je früher ein vollständiger Antrag mit allen notwendigen Nachweisen vorliegt, desto besser kann eine rechtzeitige Entscheidung vorbereitet werden.

3. Die Begründung ist sehr wichtig

Ein Gastschulbesuch ist eine **Ausnahme von der Sprengelpflicht**. Deshalb muss aus Ihrem Antrag deutlich werden, warum in Ihrem persönlichen Fall **zwingende Gründe** für den Besuch einer anderen Schule vorliegen. Beschreiben Sie bitte Ihre konkrete persönliche und familiäre Situation. Allgemeine Wünsche oder Gründe, die in ähnlicher Weise auch für andere Familien mit schulpflichtigen Kindern gelten könnten, reichen nicht aus.

Belegen Sie Ihre Begründung mit **geeigneten Unterlagen**. Fehlen notwendige Nachweise, müssen diese nachgefordert werden. Dadurch kann sich die Bearbeitung verzögern.

Beispiele für Nachweise:

- berufliche Gründe der Erziehungsberechtigten: Arbeitgeberbescheinigung oder Nachweis über Selbstständigkeit (Gewerbeanmeldung)
- Angabe privater Betreuungspersonen im Gastschulsprengel: Eine unterschriebene Bestätigung der Betreuungsperson mit Angabe der Adresse und den Betreuungszeiten
- Umzug: Kopie des Miet- oder Kaufvertrags im Schulsprengel. Bei Bauvorhaben Nachweis über geplante Baufertigstellung

Bitte beachten Sie, dass **folgende Gründe keinen Gastschulantrag rechtfertigen**:

- Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie z. B. „aus pädagogischen Gründen“
- Kürzerer Fußweg zur Gastschule im Vergleich zur Sprengelschule. In der Grundschule sind Wege bis zu 2 km und an weiterführenden Schulen bis 3 km zumutbar.
- Geschwisterkinder, die die Gastschule bereits besuchen.
- Der vorhergehende Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung oder der Besuch des Vorschulunterrichts im beantragten Sprengel.
- „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte.
- Sozialkontakte, die eine andere Sprengelschule besuchen.
- Der Besuch von Mittagsbetreuungsgruppen (grundsätzlich sind diese auch an den Sprengelschulen vorhanden).

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter:

Stadt Ansbach

Amt für Bildung und Sport

Sachgebiet Schulverwaltung

Technologiepark 1

91522 Ansbach

Telefon: 0981 / 51 227

E-Mail: schulverwaltung@ansbach.de